

## **Förderrichtlinien der Stadt Merkendorf für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Regenwassernutzungsanlagen**

### **1. Allgemeines**

Die Stadt Merkendorf fördert durch Zuschüsse die Regenwassernutzung in Form von Regenwassersammelanlagen, die zur Entlastung des Abwassersystems und zur Einsparung von Trinkwasser beitragen. Letzteres soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass Regenwasser verstärkt für Nutzungen verwendet wird, für die kein Trinkwasser im Sinne der Trinkwasserverordnung erforderlich ist (WC-Spülung, Wäschewaschen, Putz- und Reinigungsarbeiten, Gartengießen).

Die Förderung erfolgt durch einmalige Zuschüsse im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen. Die Höhe des jährlichen Haushaltsansatzes legt der Stadtrat fest.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

### **2. Geltungsbereich**

Das Fördergebiet beschränkt sich auf die Stadtgebiete, die an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Ausstattung von Wohngebäuden (Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser) mit Regenwassernutzungsanlagen. Für gewerbliche und landwirtschaftliche Gebäude kann der Einbau nur gefördert werden, wenn ein regelmäßiger Verbrauch im Sinne der unter Punkt 1 genannten Nutzungen gewährleistet ist.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Regenwassernutzungsanlagen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen.

Regenwassernutzungsanlagen sind Einrichtungen, die von befestigten Flächen (in der Regel Dachflächen) ablaufendes Niederschlagswasser sammeln, speichern und zur Nutzung zur Verfügung stellen.

Dazu zählen unter anderem:

- Filter,
- Speicher,
- Pumpe und Druckbehälter,
- Trinkwassernachspeisung,
- separate Leitungssysteme,
- Sicherheitsvorkehrungen (Beschilderung, Kennzeichnung).

#### 4. Fördervoraussetzungen

Der/Die Antragsteller/in müssen Eigentum an dem bezeichnetem Objekt und dem Grundstück haben. Bei Eigentumswohnanlagen ist dies die Eigentümergemeinschaft, vertreten durch den Verwalter.

#### 5. Bedingungen und Auflagen

Mit der Annahme des Zuschusses erkennt der/die Antragsteller/in die Förderrichtlinie der Stadt Merkendorf an.

Bei der Installation ist die DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen zu beachten. Beim Anschluss an die Kanalisation (Überlauf) gelten die Regeln der DIN 1986.

Die Mindestgröße für den Regenspeicher ist ausreichend zu bemessen. Sie muss mindestens 30 l Speichervolumen je m<sup>2</sup> angeschlossener Auffangfläche (i.d.R. Dachflächen) und nicht unter drei Kubikmeter Nutzinhalt betragen.

Anderweitige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Betrieb der Anlage erforderlich sind, bleiben hiervon unberührt.

Der/Die Antragsteller/in verpflichten sich, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Anlage mindestens für den Zeitraum von 15 Jahren funktionsfähig zu erhalten und entsprechend zu nutzen. Ansonsten ist der gewährte Zuschuss zeitanteilig zurückzuzahlen.

Die Hinweise auf dem **"Merkblatt zur Errichtung und den Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen"**, das mit dem Antragsformular ausgehändigt wird, sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

Beauftragten der Stadt Merkendorf ist zur technischen und funktionellen Prüfung der Anlage der Zutritt und die Besichtigung zu ermöglichen.

#### 6. Antragstellung

Die Förderung ist auf dem Formblatt **"Antrag auf Zuschuss von Regenwassernutzungsanlagen der Stadt Merkendorf"** zu beantragen. Technische Unterlagen, aus denen der Umfang des Vorhabens zu erkennen ist, sind beizufügen.

Für Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antrageinganges bereits begonnen war, können Mittel nach dieser Richtlinie nicht mehr bewilligt werden, es sei denn, die Stadt hat dem vorzeitigen Baubeginn ausdrücklich zugestimmt.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

#### 7. Bewilligung

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller einen Bescheid, ob eine Beteiligung der Stadt Merkendorf an den Aufwendungen möglich ist und in welcher Höhe ein einmaliger Zuschuss gewährt werden kann.

## 8. Förderhöhe und Auszahlung der Zuschüsse

Die Förderhöhe richtet sich nach dem Speicherinhalt (Nutz- und Stauraum).

- Der Nutzraum wird mit 100,00 €/m<sup>3</sup>, bis maximal 500,00 € je Anlage gefördert.
- Zusätzlicher, sich selbst entleerender Stauraum wird mit 125,00 €/m<sup>3</sup> gefördert. Die maximale Förderung erhöht sich auf 625,00 € je Anlage.
- Wird der Speicherüberlauf auf dem Grundstück zurückgehalten (Versickerung) und nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen, erhöht sich der Fördersatz um zusätzlich 25,00 €/m<sup>3</sup> Stau- bzw. Speicherraum. Die Förderhöchstgrenze beträgt 750,00 €.

Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf ein Jahr befristet. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem die Bewilligung ausgesprochen wird. Auf Antrag kann die Befristung um ein Jahr verlängert werden.

Der Zuschuss wird nach Abnahme der Anlage durch einen Beauftragten der Stadt ausbezahlt. Werden Leitungen überdeckt geführt, muss die Abnahme vor der Überdeckung der Leitungen erfolgen.

## 9. Rückzahlungspflicht

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien, Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Zu Unrecht ausbezahlte Beträge werden zurückgefordert.

## 10. Übergangsregelung

Regenwassernutzungsanlagen, deren Bau nach dem 01.01.1997 bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen wurde, können gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die in dieser Richtlinie festgelegten technischen Bedingungen erfüllt werden. Die Stadt erteilt hierfür nachträglich die Erlaubnis für einen vorzeitigen Baubeginn. Für die Beantragung gilt Punkt 6 dieser Richtlinie.

## 11. Wasserzähler/Abrechnung Abwassergebühren

Für die Bemessung der im Haushalt verbrauchten Regenwassermenge sind bei Neubauten vor der Inbetriebnahme der Regenwassernutzungsanlage geeichte Wasserzähler zu installieren.

Dies gilt auch bei Nachrüstungen in Altbauten, sofern dies nicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

Die auf Grund der Zähler festgestellten Regenwassermengen werden zur Berechnung der Abwassergebühren herangezogen.

Soweit Wasserzähler nicht vorhanden sind, erfolgt die Ermittlung der Schmutzwassermenge nach der in der BGS-EWS (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Merkendorf) vorgesehenen Mengenschätzung durch die Stadt Merkendorf.

**Weitere Hinweise:**

Die Förderung nach diesem Programm soll für interessierte Hauseigentümer eine zusätzliche Hilfe darstellen. Sie soll die Wirtschaftlichkeit von Regenwasseranlagen verbessern, kann diese aber nicht gewährleisten.

Der Eigentümer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und für evtl. auftretende Schäden (Haftungsansprüche) allein verantwortlich.

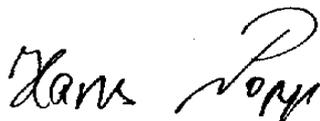
Die Zuschussgewährung entbindet den Antragsteller nicht, evtl. notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen selbständig einzuholen.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Die Änderung unter Punkt 11 und die Streichung des Absatzes 4 unter "Weitere Hinweise" tritt ab 15.03.2001 in Kraft.

Die Eurobeträge gelten ab 01. Januar 2002.

Stadt Merkendorf, den 05. Juni 2002

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Popp'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

H. Popp  
Erster Bürgermeister